

Ich habe mein Stethoskop monatelang ausprobiert, es erspart dem Arzt Arbeit und Zeit und ist durch Abkürzung der Prozedur auch für den Patienten angenehmer. Und könnte man mit dem Mini-max-Stethoskop nur den maximalen Druck feststellen, so würde ich auch dann noch auf die palpatorische Methode ganz verzichten.

Eine praktische Punktionskanüle.

Von Dr. Ludwig Mendlowicz in Berlin.

Die hier abgebildete Kanüle, welche vorzugsweise zur Blutentnahme aus der Vene gebraucht wird, besitzt in Form einer Klammer eine Befestigungsvorrichtung für das Glasröhrchen, welches zum Auffangen des Blutes dient. Es wird dadurch vermieden, daß

während der Venenpunktion die Haut des Patienten oder die Finger des Arztes mit Blut befleckt werden. Da das Glasröhrchen von selbst an der Nadel gehalten wird, ist keine Assistenz zum Halten



des Röhrchens erforderlich, und der Stich kann sicher und bequem (Fingerhaltung genau wie bei der Straußschen Kanüle!) ausgeführt werden. Die Befestigungsvorrichtung hat den Vorteil, daß sie für sämtliche gebräuchlichen Röhrchen der verschiedenen Laboratorien paßt¹⁾.

c2387

Standesangelegenheiten.

Umschau.

Regelung der Unterbrechung der Schwangerschaft durch Aerzte in Preußen, Baden und Württemberg.

Die durch Hinzuziehung von Vertretern der Ärztekammern erweiterte preußische Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen hat hinsichtlich der den Aerzten für die Vornahme von Schwangerschaftsunterbrechungen gezogenen Grenzen folgende Leitsätze aufgestellt:

1. Der Arzt darf nur aus medizinischen Indikationen die Schwangerschaft unterbrechen. Die Indikation darf nur dann als vorliegend erachtet werden, wenn bei der betreffenden Person infolge einer bereits bestehenden Erkrankung eine als unvermeidlich erwiesene schwerste Gefahr für Leben und Gesundheit vorhanden ist, die durch kein anderes Mittel als durch Unterbrechung der Schwangerschaft abgewendet werden kann.

2. Der Arzt ist nicht berechtigt, die Unterbrechung aus sozialen oder rassehygienischen Gründen vorzunehmen. Er würde durch eine solche Handlung einen Verstoß gegen das Strafgesetzbuch begehen.

3. Es empfiehlt sich, eine Schwangerschaftsunterbrechung nur auf Grund einer Beratung mehrerer Aerzte vorzunehmen.

In Baden hat sich das Ministerium diesen Leitsätzen angeschlossen und dies den beamteten Aerzten in einem Runderlaß mit dem Auftrag bekannt gegeben, die Aerzte ihres Bezirks hiervon zu verständigen. Das württembergische Ministerium des Innern hat ein gleichmäßiges Vorgehen für das württembergische Staatsgebiet in Erwägung gezogen und ersucht zunächst den Ärztlichen Landesauschuß um gefl. Stellungnahme zu den Leitsätzen.

Ist der gewerbliche Mietzuschlag für ärztliche Warte- und Behandlungszimmer zulässig?

Der Ärztliche Verein in Bremen erhielt unter dem 30. November über diese Frage vom Mieteinigungsamt Bremen folgende Auskunft:

„Der § 6 der Senatsverordnung zur Ausführung des Reichsmietengesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1922 bestimmt Folgendes:

„Für Räume, die zu gewerblichen Zwecken (§ 1 der Reichsgewerbeordnung) hergestellt sind oder mit Zustimmung des Bezirkswohnungskommissars für gewerbliche Zwecke verwendet werden, ist ein weiterer Zuschlag von 500% der Grundmiete zu zahlen. Das Mieteinigungsamt kann auf Antrag bei wirtschaftlich schwachen Betrieben den Zuschlag herabsetzen. Diese Bestimmung beruht auf der Ermächtigung nach § 10 Abs. 2 des Reichsmietengesetzes.

Es sind nun Zweifel darüber entstanden, ob dieser gewerbliche Zuschlag von 500% auch für die Sprechzimmer und Kanzleien der Aerzte, sowie die Warte- und Behandlungszimmer der Aerzte und Zahnärzte festgesetzt werden kann.

Da der § 1 der Reichsgewerbeordnung ausdrücklich angeführt ist, kann der Begriff „gewerbliche Zwecke“ nur nach der Reichsgewerbeordnung bestimmt werden. Nach den führenden Kommentaren zur Reichsgewerbeordnung gehört die wissenschaftliche, künstlerische usw. Tätigkeit nicht zum Gewerbe (vgl. Landmann und Flesch, Kommentare zur Reichsgewerbeordnung Anm. zu § 1). Nach der strengen Auslegung würde also die Tätigkeit der Rechtsanwälte und Notare, der Aerzte und Zahnärzte nicht als gewerbliche anzusehen sein, und dieser Meinung ist auch der Kommentar zum Reichsmietengesetz Ebel, sowie Stern. Danach würden die Bestimmungen des § 6 der bremischen Verordnung und des § 10 des Reichsmietengesetzes auf Sprechzimmer, Kanzleien usw. keine Anwendung zu finden haben. Dieser strengen Auslegung kann sich das Mieteinigungsamt nicht anschließen, weil gerade die genannten Räume durch die starke Inanspruchnahme durch das Publikum erheblich abgenutzt werden und daher zuschlagspflichtig erscheinen. Das Amt ist vielmehr der in Hamburg und Lübeck geübten Praxis gefolgt und erblickt in Übereinstimmung mit dem Kommentar von Vidal-Hadamczik in der Tätigkeit des Rechtsanwalts und Notars, sowie des Arztes und

Zahnarztes ein Gewerbe im weiteren Sinne, mithin hält es den gewerblichen Zuschlag für solche Räume, wie Sprechzimmer, Kanzleien usw. für begründet. Das Amt verkennt nicht, daß bei der wirtschaftlichen Not in den Kreisen der Anwälte, Aerzte und Zahnärzte dieser Zuschlag in vielen Fällen wird herabgesetzt werden müssen. Es wird sich im einzelnen Falle an die Fachvertretungen wenden und um eine vertrauliche Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse des die Herabsetzung des Zuschlags fordernden Mieters ersuchen, die lediglich dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zur Kenntnisnahme gebracht wird.¹⁾

Feuilleton.

Allerlei aus dem Auslande.

England und Amerika.

Seit 2 Jahren besteht in England ein neues Fürsorgegesetz für die Blinden. Früher lag das ganze Hilfswerk für Blinde (wie überhaupt für Kranke, Krüppel usw.) in den Händen der privaten Wohltätigkeit, und auch jetzt noch liegt die Hauptfürsorge in privaten Händen, obwohl die Arbeiterpartei alle Hebel in Bewegung setzt, um die ganze Fürsorge zu verstaatlichen. Vorderhand gibt der Staat nur allen Blinden zwischen 50 und 70 Jahren dieselbe Rente wie den Altersrentnern, in diesem Jahre erhalten 9107 Blinde diese Pension. In England und Wales (ohne Irland und Schottland) gibt es 34894 Blinde, von denen 1883 geistig defekt sind, 710 können nicht beschäftigt werden. Die Arbeiterpartei klagt vor allem darüber, daß die Schulfürsorge für blinde Kinder noch ganz ungenügend ist und daß die private Wohltätigkeit da auch nicht genügend helfen kann. Großes Gewicht wird auch auf die Erziehung erwachsener Blinder gelegt, es gibt jetzt 65 sehende und 144 blinde Lehrer, die erwachsene Blinde zu Hause unterrichten und einer Erwerbstätigkeit zuführen. Wie um die Blindenfürsorge, so tobt auch um die Krankenhausfrage seit Jahren der Kampf zwischen den Anhängern staatlicher und städtischer Krankenhäuser und den Freunden der sog. „voluntary Hospitals“, d. h. solcher, die durch Wohltätigkeit gegründet und unterhalten werden und in denen, bisher wenigstens, der Kranke völlig umsonst verpflegt und behandelt wurde. Wie es scheint, haben die Anhänger der „voluntary Hospitals“ bisher das Uebergewicht, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß die auch in England fühlbare Teuerung und Geldknappheit es vielen Hospitalern fast unmöglich macht, ihren Betrieb wie bisher aufrechtzuerhalten. Der bekannte Chirurg H. J. Waring äußert sich in einem interessanten Aufsatz in der Lancet (30. IX.) über die Zukunft der englischen Hospitäler. Er ist fest davon überzeugt, daß die „voluntary Hospitals“, die sich glänzend bewährt haben, weiter bestehen werden und daß der Aerzteberuf nicht zu einem Gewerbe mit allen Nachteilen einer Gewerkschaftsherrschaft herabsinken wird. Ein großer Nachteil des jetzigen Hospitalbetriebs ist aber der, daß bisher nur die wirklich Armen in ihnen Aufnahme finden, während die wohlhabenderen Klassen auf Privatkliniken angewiesen, die, weil meist einfach umgewandelte Privathäuser, ihren Zweck nur sehr ungenügend erfüllen. Die Armen, die umsonst behandelt werden, sind also viel besser daran als die Bemittelten, die das Geld für die Hospitäler geben, selbst aber von ihrer Benutzung ausgeschlossen sind. Ganz besonders übel sind aber die unteren Mittelklassen, Kleinrentner usw. gestellt, die entweder gezwungen sind, die öffentliche Wohltätigkeit anzurufen oder aber Preise für Privatklinik und Aerzthonorare zu zahlen, die weit über ihre Mittel gehen. Waring empfiehlt deshalb, mit dem bisherigen System zu brechen und als Adnexe zu den voluntary Hospitals Neubauten zu schaffen, um für mäßig bemittelte und wohlhabende und reiche Kranke Unterkunft zu schaffen (wie das ja in Deutschland schon lange geschieht). Natürlich muß es den Aerzten, die ja bisher ihre ganze Arbeit ehrenamtlich und ohne

¹⁾ Die Nadel D. R. P. 363610 ist zu beziehen durch alle einschlägigen Geschäfte; wenn nicht vorhanden, erteilt Auskunft Herr W. Kochmann, Berlin-Pankow, Mendelstr. 44.